

AZ 20.30-04-01-V03/3.1

An die
gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte
und der Bezirkssynoden
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchl. Dienststellen, großen Kirchenpflegen,
Kirchenbezirksrechner sowie an die
Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Vorbemerkung: das angegebene Haushaltsjahr 2024 wurde von uns bewusst gewählt. Bei der letzten Erhöhung der Sätze (auch im Oktober/November des laufenden Jahres) wurde seitens des Oberkirchenrats empfohlen diese bereits zum kommenden Haushaltsjahr anzuwenden. Nachdem die meisten haushaltsplanenden Stellen damals bereits ihre Haushaltsplanungen abgeschlossen hatten stieß diese Empfehlung auf keine positive Resonanz in der kirchlichen Verwaltung auf allen Ebenen.

Bei den Inhalten und Angaben handelt es sich Empfehlungen des Oberkirchenrates, die Entscheidung welche Sätze bezahlt werden obliegt den Gremien vor Ort und den dort vor Ort zur Verfügung stehenden Mitteln. Sofern also entsprechende Mittel in den jeweiligen Haushalten ab 2023 vorhanden sind können diese auch für die Auszahlung an die an die berechtigten privatrechtlich angestellte kirchliche Mitarbeiter/innen verwendet werden.

Soweit noch bestehende „günstige“ Verträge mit entsprechenden Energielieferanten (wie z. B. der KSE GmbH) bestehen empfehlen wir jedoch erst eine Steigerung ab dem Jahr 2024 vorzunehmen um die Gefahren im Hinblick auf ein zu versteuernden Geldwertenvorteil zu vermeiden.

Dienstzimmer für privatrechtlich angestellte kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer dienstlichen Inanspruchnahme von 50 v. H. und höher

Im Anschluss an die Rundschreiben vom 17.11.2020 – AZ 23.30-04-01-V02/3.1 das insoweit abgeändert wird und das Bezugsrundschreiben vom 27. März 2008 – AZ 23.30 Nr. 50/6

Die empfohlene Dienstzimmerentschädigung für den im Bezugsrundschreiben genannten Personenkreis beträgt ab **1. Januar 2024 jährlich insgesamt 852,50 €** und setzt sich wie folgt zusammen:

Reinigung	436,50 €
Heizung	305,50 €
Stromverbrauch	110,50 €

Die Aufwandsentschädigung kann im begründeten Einzelfall erhöht werden. Als Gründe hierfür gelten z. B.:

- eine überdurchschnittliche höhere Frequenz des Dienstzimmers durch Besucher
oder
- ein größerer Raumbedarf.

Sie darf **1.705,00 €** jährlich nicht übersteigen. Bei der endgültigen Festsetzung des Entschädigungsbetrages ist sowohl der Nutzungsgrad als auch die dienstliche Inanspruchnahme (Umfang des Dienstauftrags) zu berücksichtigen.

**Für Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen gelten abweichende Empfehlungen,
vgl. Rundschreiben vom 31.07.2014, AZ 72.13 Nr. 74/6.**

Die steuerrechtlichen Hinweise im o. g. Bezugsrundschreiben gelten unverändert.

Nothacker
Oberkirchenrätin

Anlage
Mustermietvertrag